



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystrasse 2  
1031 Wien

ZAHL	DATUM	CHIEMSEEHOF
<b>2001-BG-294/5-2003</b>	<b>6.11.2003</b>	✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG landeslegistik@salzburg.gv.at FAX (0662) 8042 - 2164 TEL (0662) 8042 - 2290 Herr Mag. Feichtenschlager
<b>BETREFF</b>		
Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 und Entwurf eines ÖBB - Dienstrechtsge- setzes und Änderungen des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsge- setzes, des Angestelltengesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ; Stel- lungnahme		
Bezug: Zl 210.813/2-II/Sch1-2003		

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Zum Entwurf eines Bundesbahnstrukturgesetzes gibt das Amt der Salzburger Landes-  
regierung folgende Stellungnahme bekannt:

Entsprechend der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Reformvor-  
habens sollen bis zum Jahr 2010 Kosteneinsparungen in der Höhe von 1 Mrd Euro jähr-  
lich erzielt werden. Um dieses Ziel auch tatsächlich erreichen zu können, werden die Ös-  
terreichischen Bundesbahnen das Fahrplanangebot zurücknehmen müssen.

Gemäß dem § 7 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personen- und  
Regionalverkehrs (ÖPNRV-G 1999) ist es Aufgabe des Bundes, das Grundangebot im  
Schienenregionalverkehr im Umfang der im Fahrplanjahr 1999/2000 bestellten oder er-  
brachten Leistungen sicher zu stellen. Ausgenommen davon ist die Sicherstellung der für  
die Aufrechterhaltung des Grundangebotes durch Ländermittel erbrachten Leistungen  
im Umfang der vor dem 1.Jänner 2000 abgeschlossenen Verkehrsdiestverträge. Diese  
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Regelung war die Voraussetzung für die Zustimmung der Länder zum ÖPNRV-G 1999. Aus der Sicht der Länder wurde damit sichergestellt, dass sie mit keinen weiteren Forderungen der Österreichischen Bundesbahnen konfrontiert werden und dass allfällige Nachforderungen der Bundesbahnen zur Aufrechterhaltung des Fahrplanangebotes 1999/2000 vom Bund zu übernehmen sind.

Die Erfahrungen mit der „Pinzgau-Bahn“ haben jedoch gezeigt, dass der § 7 ÖPNRV-G 1999 vom Bund geradezu konträr zu den Ländern interpretiert wird und etwaige Nachforderungen der Bundesbahnen sehr wohl von den Ländern zu tragen sind. Übertragen auf mit dem Bundesbahnstrukturgesetz verbundene Einsparungspläne bedeutet dies, dass die Bundesbahnen an die Länder Nachforderungen stellen werden, wenn ländersseits die Aufrechterhaltung des Fahrplanangebotes gewünscht wird, oder anders ausgedrückt: Ein Teil der Einsparungen der Österreichischen Bundesbahnen wird sich bei den Ländern als zusätzliche Kosten spiegelgleich wieder finden.

Aus der Sicht des Landes Salzburg ist es erforderlich, dass

1. der Bund das Grundangebot im Schienenpersonennahverkehr entsprechend den ursprünglichen Intentionen des § 7 ÖPNRV-G 1999 wirklich sicherstellt. Dazu wäre der § 7 ÖPNRV-G 1999 wie folgt zu ändern:

„Aufgabe des Bundes gemäß diesem Bundesgesetz ist die Sicherstellung eines Grundangebotes im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr im Umfang der im Fahrplanjahr 1999/2000 bestellten oder erbrachten Fahrplankilometerleistung. Die Verpflichtungen des Bundes zur Sicherstellung des Grundangebotes werden dabei um die von den Ländern im Rahmen von vor dem 1.1.2000 abgeschlossenen Verkehrsdienserverträgen geleisteten Geldmittel vermindert. Von der Bundesaufgabe ausgenommen ist die Sicherstellung eines Grundangebotes im Nahverkehr hinsichtlich derjenigen Verkehrsunternehmen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung Nr. 1893/91 ausgenommen sind.“

2. die den Österreichischen Bundesbahnen zugewiesenen Bundesmittel für gemeinwirtschaftliche Leistungen (etwa der Ökō-Bonus) an die Länder übertragen werden (Regionalisierung der Bestellgelder analog der deutschen Regelung).

II. Zum Entwurf eines ÖBB - Dienstrechtsgesetzes sowie zu den geplanten Änderungen des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestellten gesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, dass dagegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [post@vst.gv.at](mailto:post@vst.gv.at)
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates [peter.michels@parlament.gv.at](mailto:peter.michels@parlament.gv.at)
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Parlament [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
15. E-Mail an: Abteilung 6 zu do ZI 2067-801/110-2003

zur gefl Kenntnis.